

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1993

Geschäftszahl

89/13/0082

Rechtssatz

Den gemäß § 270 BAO vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion gebildeten Berufungssenaten kommt kein Weisungsrecht im ERSTINSTANZLICHEN Abgabeverfahren zu.